

Statuten



Genossenschaft LokalStark

Wirtschaftlich.Lokal.Füreinander

Mit lokaler Kraft stärken wir die wirtschaftliche
und menschliche Lebendigkeit von Ennetmoos.

5. November 2025

Genossenschaft LokalStark

Kontakt: Thomas Wallimann
Rohrmatte 6, 6872 Ennetmoos
bhuis@bluewin.ch

Präambel

Die «Genossenschaft LokalStark» unterstützt und fördert die Entwicklung eines Dorfladens in St. Jakob, Ennetmoos.

Dieser Laden bietet ein umfassendes Sortiment, das durch lokal produzierte Produkte ergänzt wird. In der Tradition eines Dorfladens ist er nicht nur ein Ort, an dem man Dinge des täglichen Bedarfs kaufen kann, sondern auch ein Treffpunkt für das Dorf, ein Kommunikationszentrum für Einwohner, Einwohnerinnen, Touristen und Touristinnen.

All dies funktioniert unter dem Motto: *Wirtschaftlich, Lokal, Füreinander*. Die Wirtschaftlichkeit wird durch lokale und gemeinschaftliche Absichten (Füreinander) gewährleistet, die diesen Laden von grösseren Supermärkten oder Discountern unterscheiden.

Ob als Mitglied der Genossenschaft, als Mitglied, Nutzer:in oder als Mitarbeitende des Ladens heisst dieses genossenschaftliche Unternehmen alle willkommen, sich entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer Motivation einbringen: mit Wünschen, Ideen, Führungsqualitäten, Kapital oder Zeit.

Verschiedene Läden in der Schweiz zeigen die Tragfähigkeit dieses Modells. Doch es erfordert gleichwohl viel Vertrauen und Begeisterung seitens der Genossenschaftsmitglieder und der Bevölkerung von Ennetmoos. Auch erfordert es das unermüdliche Engagement all derer, die sich für seinen Erfolg einsetzen und einsetzen werden.

Ein entscheidender Faktor für das Gelingen des DorfLadens ist das freundliche Team, das den Laden betreibt und sich mit Idealismus und Dienstbereitschaft für seinen Laden und seine Kundschaft einsetzt. Der DorfLaden ist nicht nur ein Unternehmen, sondern ein Dienstleister, der zur wirtschaftlichen und menschlichen Lebendigkeit von Ennetmoos beiträgt und diese stärkt.

Statuten der «Genossenschaft LokalStark»

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Firma, Sitz

Unter der Firma *Genossenschaft LokalStark* besteht mit Sitz in Ennetmoos eine gemeinnützige Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2. Zweck

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Ihre Hauptzwecke sind: Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Projekte, auf der Grundlage der Werte: *Wirtschaftlich, Lokal, Füreinander*.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Genossenschaft einen Dorfladen in Ennetmoos führen oder unterstützen. Dabei folgt sie folgenden Grundsätzen

- Sicherstellung eines wirtschaftlich rentablen Unternehmens.
- Zusammenarbeit mit den Einwohnern von Ennetmoos, um sicherzustellen, dass das genossenschaftliche, gemeinnützige Projekt die wirtschaftliche und soziale Lebendigkeit der Gemeinde stärkt.
- Zusammenarbeit mit und Förderung von lokalen und regionalen Kleinproduzenten sowie Initiativen und Projekten, die im Sinne der Genossenschaft so umfassend wie möglich arbeiten.
- Schaffung eines Ortes, der allen offensteht, die sich mit generationenübergreifenden Themen befassen sowie Bereitstellung von Informationen oder Dienstleistungen (Drehscheibenfunktion).

Im Übrigen kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung und die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich An- und Verkauf von Grundeigentum und von Anteilen an der Genossenschaft.

Die Genossenschaft entwickelt und gestaltet sich in gemeinsamer Beschlussfassung selbstorganisiert.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Erwerb

Art. 3. 1. Erwerb. Mitglied der *Genossenschaft LokalStark* können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den

Genossenschaftszweck zu unterstützen, das Leitbild mitzutragen und die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 250 erwerben.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an dem Vorstand der Genossenschaft zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds befindet endgültig die Verwaltung der Genossenschaft. Diese benachrichtigt schriftlich per E-Mail oder Brief über die Aufnahme. Die Verwaltung der Genossenschaft kann die Aufnahme ablehnen. Dem Betroffenen ist auf Anfrage der Grund mitzuteilen. Ihm steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Jede juristische oder natürliche Person kann mindestens einen sowie unbegrenzt zusätzliche Genossenschaftsanteile erwerben. Unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile, die eine Person hält, hat jede Person nur eine Stimme in der Generalversammlung.

Art. 3. 2. Genossenschaft+(+). Genossenschaft+ bietet allen Mitgliedern der Genossenschaft eine vergünstigte Jahresmitgliedschaft für den Dorfladen¹, mit der sie rund um die Uhr Zugang zum Laden haben. Der Genossenschaft+ Status wird für ein Jahr befristet allen Gründungsmitgliedern der LokalStark-Genossenschaft geschenkt. Alle Genossenschaft+ Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe unter dem festgelegten Mitgliederbeitrag für den Laden liegt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf der Basis der genossenschaftlichen Grundwerte von der Generalversammlung festgelegt.

Mitglieder von Genossenschaft ++ bezahlen mehr als den jährlichen Beitrag für Genossenschaft+. Sie erhalten nebst der Mitgliedschaft im Dorfladen ein Dankeschön, dessen Art vom Vorstand der Genossenschaft in Absprache mit der Geschäftsleitung des Ladens bestimmt wird.

Auf der Grundlage objektiver Elemente und Daten kann die Verwaltung für einen kurzen Zeitraum einen Sonderbeitragssatz beschliessen. Die Verwaltung kann in Konsultation mit der Geschäftsführung des Dorfladens und den Genossenschaftsmitgliedern selbst über Belohnungen oder Vorteile für verschiedene Mitgliedschaftsarten entscheiden.

¹ **Die Ladenmitgliedschaft** bietet rund um die Uhr Zugang für jene, die nicht Genossenschaftsmitglieder werden möchten.

Art. 4. Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Beteiligung an der Genossenschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Art. 4. 1. Kündigung. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger:innen haben nur Anspruch auf Rückzahlung des Anteilsscheins oder der Anteilsscheine zum Nennwert und nicht zum inneren Wert. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung auf bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden (Art. 864 Abs. 2. OR). Die Verwaltung kann eine vorzeitige Rückzahlung genehmigen, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft dies zulässt.

Der Rückzahlungsbetrag wird gekürzt, falls die Genossenschaft am Ende des Kalenderjahres eine Unterbilanz aufweist. Bei einer Überschuldung der Genossenschaft erfolgt keine Rückzahlung.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen. Ausscheidende Genossenschafter:innen oder deren Rechtsnachfolger:innen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 4. 2. Ausschluss. Die Verwaltung kann ein Mitglied der Genossenschaft aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Genossenschaft zu richten. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist der beschwerdeführenden Person die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte untersagt.

Erfolgt der Ausschluss innerhalb des ersten Quartals des Mitgliedschaftsjahres, werden die erworbenen Anteilscheine am Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Es gilt Art. 4.1 dieser Statuten.

Art. 4. 3. Tod. Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft innerhalb des erstens Quartals im ersten Mitgliedschaftsjahr haben die gesetzlichen Erben das Recht auf Rückgabe der entsprechenden Anteilscheine. Es gilt Art. 4.1 dieser Satzung.

Werden Anteilsscheine an Dritte übertragen, so gilt die erwerbende Person erst als Mitglied, wenn sie gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen wurde.

ORGANISATION

Art. 5. Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung (Art. 879 ff. OR)
2. Die Verwaltung (Art. 894 ff. OR)
3. Die Revisionsstelle (Art. 906 OR)

Art. 6. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- die Annahme und Abänderung der Statuten
- die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- die Entgegennahme des Jahresberichts der Verwaltung
- die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
- die Annahme und Abänderung von Reglementen (Entschädigungs- und Spesenreglement; Einkaufsreglement etc.)
- die Erledigung von Berufungen gegen Nichtaufnahmen und Ausschlüsse (Art. 3 und 4)
- die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Genossenschafter:in hiervon
- die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet
- die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die in die Kompetenz der GV fallen. Solche Anträge sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzureichen
- Auflösung der Genossenschaft

Art. 7. Einberufung GV

Art. 7. 1. Die ordentliche GV. Die Generalversammlung ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

- Die Einberufung: Die GV wird spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich per Brief oder Email einberufen.
- Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, das Budget des Folgejahres sowie bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 7. 2. Ausserordentliche GV. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch die Revisionsstelle oder auf Verlangen einberufen. Eine ausserordentliche GV kann von mindestens 10 Prozent der

Genossenschafter oder bei weniger als 30 Mitgliedern von 3 Genossenschaftern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt werden.

- Die Einberufung zur ao GV erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.
- Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail durch die Verwaltung mindestens 10 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Traktandenliste.
- Bei Abänderung der Statuten sind wesentliche Inhalte der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Jahresrechnung beizulegen.

Art. 8. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch einen anderen Genossenschafter oder ein Familienmitglied, das nicht Genossenschafter sein muss, mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes Genossenschaftsmitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 9. Abstimmung und Wahlen

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Wenn und solange alle Genossenschafts-Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Art. 884 OR).

Die Generalversammlung ist bestrebt, ihre Beschlüsse und Wahlen nach dem Prinzip des systemischen Konsenses zu fassen; andernfalls gilt das Mehrheitsprinzip (absolute Mehrheit der Stimmen).

Es gilt ausserdem Folgendes:

- Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mehrheit der Anwesenden nicht eine geheime Durchführung verlangt.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme der/des Vorsitzenden.
- Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Für die Fusion der Genossenschaft gelten sinngemäss die Ausführungen bei Art. 24 (Auflösung).
- Bei der Beschlussfassung für die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 10. Protokoll

Der Vorsitzende der GV ist ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden. Ein Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll über die von der GV gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 11. Vorstand/Verwaltung

Art. 11. 1. Zusammensetzung. Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, wovon die Mehrheit aus Genossenschaftlern bestehen muss. Diese sollten nach Möglichkeit sowohl Produzent:innen als auch Konsumenten:innenseite vertreten. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Vorstandes wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 11. 2. Amtsdauer. Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind für 4 weitere Amtsdauern wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 11. 3. Wahl. Die Mitglieder der Verwaltung wie auch deren Präsident/Präsidentin werden von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Als Präsidium kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden. Ämterkumulation ist zulässig, eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter ausführen.

Art. 12. Aufgaben des Vorstandes/der Verwaltung

Art. 12. 1. Beschlussfähigkeit. Die Verwaltung ist das oberste, geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Beschlüsse der Verwaltung beruhen auf Konsens. Sofern dieser nicht erreicht wird, bestimmt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium bzw. der/die Vorsitzende.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

Art. 12. 2. Befugnisse. Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Die Verwaltung ist zuständig für die Leitung der Geschäfte der Genossenschaft. Die Verwaltung kann die Geschäftsleitung oder einzelne Bereiche davon sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Die Verwaltung ist zuständig für:

- die Verwaltung der Kassen und Konten der Genossenschaft;
- die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse, einschliesslich der Vorbereitung aller erforderlichen Unterlagen für die Generalversammlung;
- die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes;
- die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt;
- die Vertretung der Genossenschaft nach aussen und Kommunikation nach innen und aussen;
- die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich des Rechts auf Berufung gemäss Art. 3 dieser Statuten;
- die Festlegung der Geschäftspolitik, einschliesslich der nachhaltigen Planung der Finanzen der Genossenschaft und der Erstellung einer Bilanz der öffentlichen Wohlfahrt;
- die Wahl der Geschäftsführung des DorfLadens;
- die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und anderer Mitarbeitenden;
- die Festlegung der Arbeitsbedingungen, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigten und der Art ihrer Unterschriften. Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, führen alle Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien. Ausnahmen hiervon regelt das Geschäftsreglement;
- die Festlegung der Zeichnungsberechtigung von Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft;
- der Erlass der Geschäftsordnung, einschliesslich der Vorschriften für die Festlegung der Vergütung und Gehälter für die Organe der Genossenschaft und die Mitarbeiter des Ladens;
- der Abschluss von Verträgen;
- die Festlegung des Geschäftsjahres;
- die Ernennung von Delegationen, Ausschüssen oder Kommissionen;
- die Erstellung einer Geschäftsordnung oder eine Beschaffungsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
- alle sonstigen Aufgaben, die für das Funktionieren der Genossenschaft erforderlich sind.

Art. 13. Vorstandssitzungen

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und der Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14. Revisionsstelle

Art. 14. 1. Befugnisse der Revisionsstelle. Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung einen Rechnungsprüfer für eine vorgeschlagene Anzahl von Jahren wählen oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Wahl eines Rechnungsprüfers verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- sämtliche Genossenschafter zustimmen und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird in diesem Falle bis zum Vorliegen eines Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen. In diesem Fall muss die Genossenschaftsversammlung die Revisionsstelle wählen.

Wird eine Revisionsstelle gewählt, kann diese aus einem oder mehreren Revisoren:innen bestehen, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Rechnungsrevisoren können Genossenschafter, Dritte oder eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft sein.

Art. 14. 2. Aufgaben. Sofern die Genossenschaft auf die Revision durch eine Revisionsstelle gemäss Obligationenrecht verzichten kann, kann die Verwaltung an deren Stelle Rechnungsrevisoren (mindestens einen Revisor) für die Dauer von jeweils zwei Jahren wählen.

Die Revisoren prüfen einmal pro Jahr den Rechnungsabschluss und die Geschäftsführung der Verwaltung sowie das Mitgliederverzeichnis und verfassen dazu einen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie legen der Generalversammlung einen Antrag vor, der zusammen mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der Generalversammlung am Geschäftssitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufliegt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 15. Finanzierung und Gewinn

Art. 15. 1. Finanzierung. Die Genossenschaft beschafft die nötigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und zur Erreichung des Genossenschaftszwecks durch: Anteilscheine zu je CHF 250.-, Zuwendungen Dritter wie Stiftungsgelder, Geschenke (Sachspenden, Spenden, Crowdfunding, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten), Zuschüsse und gegebenenfalls Fremdkapital.

Art. 15. 2. Reingewinn. Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Genossenschaftsversammlung und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden.
- das Anteilscheinkapital wird mit höchstens 5 Prozent verzinst; der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der GV.
- Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Organe der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Art. 16. Anteilscheine

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gekennzeichneten Anteilscheine. Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 250.00 verpflichtet. Der Erwerb von Anteilscheinen durch Sacheinlagen ist nicht möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft. Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch den Vorstand aufgenommen worden ist. Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung innerhalb von 30 Tagen zu librieren. Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen. Die Zahl der Anteilscheine, die ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt.

Art. 17. Reservefonds

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

Art. 18. Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit mit einem Sitzungsgeld und einer Spesenvergütung entschädigt werden. Die Verwaltungsmitglieder sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden. Dazu wird ein Entschädigungs- und Spesenreglement erstellt, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss. Eine Gewinnbeteiligung oder die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 19. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20. Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaftern mit der Einladung zuzustellen. Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 14 Tage vor der

ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Genossenschafter:innen aufzulegen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21. Organhaftung

Alle mit dem Vorstand, der Geschäftsführung oder der Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Art. 22. Mitteilungen an die Mitglieder

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Nidwalden, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 23. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschafts- und/oder Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Genossenschaft.

Art. 24. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 24. 1. Auflösung. Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Genossenschaftsmitglieder. Sind an der auf diese Weise einberufenen Versammlung weniger als zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats eine ausserordentliche GV stattfinden. Diese beschliesst die Auflösung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist. Mitglieder, die früher ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf das verbleibende Vermögen.

Art. 24. 2. Vermögen der Genossenschaft. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Verwaltung besorgt, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht eine andere Person damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Liquidationserlös geht an eine Organisation mit ähnlichem Zweck, die von der Genossenschaftsversammlung bestimmt wird.

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so wird dieser der politischen Gemeinde Ennetmoos zur Verwendung für einen sozialen Zweck übertragen, verzichtet die Gemeinde Ennetmoos, wird der Liquidationserlös einer Organisation mit ähnlichem Zweck übertragen. Wenn sich keine Organisation finden lässt, die

den Liquidationserlös übernimmt, wird dieser einer juristischen Person übertragen, die sich im Bereich der Nachhaltigkeit und/oder der Förderung des biologischen Landbaus betätigt.

Stand, 5. November 2025